

Richtlinie über die Förderung des eSport in Schleswig-Holstein

Aufgrund des Gesetzes zur Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) vom 25. Februar 2021 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die weitere Förderung des eSports in Schleswig-Holstein beschlossen. Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Zuwendungsmittel zur Förderung des eSports in Verbindung mit der Erlangung digitaler sowie jugendschutz- und suchtpreventiver Kompetenzen als Teilziel der Vereins- und Verbandsentwicklung in Schleswig-Holstein. Über die Verwendung der Mittel befindet sich das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein.

1. Förderziel und Zuwendungszweck sowie Rechtsgrundlage

- 1.1. Durch die Zuwendungen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sollen Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte zur Entwicklung eines landesweiten Angebotes für eSport in Verbindung mit digitaler Kompetenz gefördert werden.
- 1.2. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 Landshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landshaushaltsordnung.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4. Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen – einzusetzen.
- 1.5. Die Prävention von Online-Spielsucht und gesundheitsgefährdender Nutzung elektronischer Medien und Anwendungen sowie die Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport, im eSport und in der Kinder- und Jugendarbeit ist Voraussetzung für die Förderung. Im Antrag sind die Präventionsmaßnahmen der Einrichtung zu nennen, in der die Fördermittel eingesetzt werden sollen.
- 1.6. Die bereitgestellten Fördermittel sollen der Verbindung des allgemeinen Sports mit dem eSport dienen. Maßnahmen zur Förderung des eSport, die explizit eine Verbindung mit Sport- und Bewegungsangeboten vorsehen, werden vorrangig behandelt.
- 1.7. Projekte interkommunaler oder regionaler Zusammenarbeit sollen vorrangig gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden insbesondere:
 - a) die Einrichtung von Räumen für eSport und Digitalisierung (z. B. Umbaumaßnahmen, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und technischer Infrastruktur, die für die Ausübung des eSport und Nutzung digitaler Anwendungen notwendig sind),
 - b) Informationsveranstaltungen sowie Aus- und Fortbildungen zum eSport in Verbindung mit der Erlangung von Medienkompetenz, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Blick auf Mediensucht-Prävention im Rahmen der Ziffer a),
 - c) Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Erlangung eines Übungsleiter-Zertifikates „eSport-Trainer - Breitensport“; die Maßnahmen sollen Jugendschutz- und suchtpreventive Aspekte in angemessenem Umfang enthalten,

- d) die Ausrichtung von und Teilnahme an eSport-Meisterschaften, die in Schleswig-Holstein stattfinden, sofern sie keinen kommerziellen Ansatz verfolgen im Rahmen der Ziffer a).
- 2.2. Projekte, die vorrangig kommerzielle Ansätze verfolgen, werden nicht gefördert.
- 2.3. Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (zum Beispiel Public-Private-Partnership) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller Eigentümer der geförderten Infrastruktur ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Finanzierung und das Vergaberecht eingehalten worden ist.

3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger¹

Antragsberechtigt sind:

- 3.1. schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit,
- 3.2. anerkannte öffentliche und freie Träger der Suchtberatung sowie der Kinder- und Jugendhilfe, die in Schleswig-Holstein tätig sind,
- 3.3. eSport-Vereine, Sportvereine und verbände mit Sitz in Schleswig-Holstein,
- 3.4. Landes- und kommunale Zentren für eSport und Digitale Kompetenz mit Sitz in Schleswig-Holstein.
- 3.5. Rein oder überwiegend onlinebasiert tätige Vereine sind nicht antragsberechtigt

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben in Schleswig-Holstein stattfindet, vollständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.
- 4.2. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- 4.3. Die sächlichen und personellen Folgekosten sind vom Träger zu bestreiten.
- 4.4. Die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur die unerlässlichen sächlichen und personellen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 4.5. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:
 - Mitgliederversammlungen,
 - Vorstandssitzungen,
 - Preis- und Antrittsgelder bei Veranstaltungen sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben,
 - Bekleidung (zum Beispiel T-Shirts zu Werbezwecken).
- 4.6. Eine Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) kann auch durch unbare Eigenleistungen ehrenamtlich Tätiger des antragstellenden Vereins bis zu einer Höhe von 70 Prozent des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen ergeben würde. Dabei ist die unbare

¹ Da eSport gemäß § 52, Absatz 2 der Abgabenordnung nicht als gemeinnützig anerkannt ist, wird gemeinnützigen Körperschaften empfohlen, vor Inanspruchnahme einer Förderung eine steuerrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Eigenleistung mit 10,00 € pro Stunde zu bewerten. Eigenmittel des Antragstellers sind die vom Antragsteller auf die Zuwendung zu erbringenden Mittel.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendungen

- 5.1. Die Zuwendungen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Projektförderung gewährt.
- 5.2. Maßnahmen nach Ziffer 2.1.a werden im Wege der Anteilfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich. Die Bagatellgrenze beträgt 5.000 Euro.
- 5.3. Maßnahmen nach Ziffer 2.1.b werden im Wege der Festbetragsfinanzierung bei mindestens zehn Teilnehmenden bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro. unterstützt.
- 5.4. Maßnahmen nach Ziffer 2.1.c werden aufgrund des besonderen Landesinteresses im Wege der Vollfinanzierung unterstützt. Über die Höhe der Förderung entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Maßnahmen nach Ziffer 2.1.d werden im Wege einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten unterstützt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Erleichterungen gemäß der Anlage 5 zu Nummer 13
Verwaltungsverfahrensvorschriften-Kommune zu § 44 Landeshaushaltsordnung bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen finden Anwendung.
- 6.2. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

7. Verfahren

- 7.1. Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, IV PSL/IV PSL 1, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, bis zum 30.06.2021 für das Jahr 2021 und bis zum 30.06.2022 für das Jahr 2022 schriftlich zu stellen (Anlage 1).
- 7.2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsverfahrensvorschriften-Kommune zu § 44 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2022.